

92 III. Declarat. über die Delsn. Landesordnung etc.

quoad Idum) unter dem Leinen-Geräthe, die Ueberzüge und Bette, anermogen solche hier nicht, wie bei der vollen Gerade, specific mit angeführet, durch die beistehende Particulam restrictivam allein aber, wie alles übrige nicht benennete, völlig ausgeschlossen worden, keinesweges darunter verstanden werden können, noch sollen.

Ordnen, setzen und befehlen diesernach, in Kraft dieses, daß solcher von Uns festgestellten Declaratoriae und Erläuterung, in Unserm gesammten Fürstenthumb, bei diesem Uns jeso vorgetragenen Casu sowohl, als denen künftighin etwa sich ereignenden Fällen, beständig nachgegangen, und solchergestalt die Nifftel-Gerade-Stücke, unter die nächsten gleich verwandten Niffkeln oder Spillmagen, sie mögen von voller oder halber Geburth seyn, gleiche durch getheilet, jedoch aber auch ein mehreres nicht, als in der Landesordnung bei der Nifftel-Gerade expresse specificirter zu befinden, dazu gezogen, und bei etwan furohin hierüber vorkommenden Disputen, von Unsern Regierungen im sprechen und urtheilen deme gemäß verfahren, erkennen und sententioniret werden solle.

Urkundlich unter Unsern Eigenen Handes-Unterschriften und vorgedruckten Fürstl. Innsiegeln. So geschehen zu Dels und Bernstadt den 18. Julii, 1732.

---

IV. Recht-